

Informationen zur Coronavirus-Krise

Kurzarbeitergeld

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Gesetz für erleichtertes Kurzarbeitergeld beschlossen. Dieses soll **ab April** beantragt werden können.

Voraussetzungen:

- Erheblicher Arbeitsausfall (z.B., wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird etc.)
- Mindestens 10% Ihrer Arbeitnehmer sind von der Kurzarbeit betroffen.
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden kann teilweise oder vollständig verzichtet werden.

Wenn Ihr Betrieb keinem Tarifvertrag angeschlossen ist, in dem die rechtlichen Grundlagen zum Kurzarbeitergeld geregelt sind, **sollten Sie wie folgt vorgehen:**

1. Eine Vereinbarung über die Zustimmung zur Kurzarbeit von Ihren Arbeitnehmern unterschreiben lassen
2. Die Kurzarbeit ankündigen
3. Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit unter Glaubhaftmachung der Voraussetzungen, beantragen
Vordrucke sind im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter „eServices (Unternehmen)“ zu finden

Das Kurzarbeitergeld wird für die ausgefallenen Arbeitsstunden gewährt und beträgt 60-67% des ausgefallenen Nettolohnes. Das Kurzarbeitergeld ist nicht lohnsteuerpflichtig und stellt kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung dar. Es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz (EStG).

Für Aushilfen und Auszubildende kann kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Schließung der Schulen und Kindergärten

Eltern, deren Kind wegen Schulschließung betreut werden muss, haben keinen Anspruch auf die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Sie müssen Überstunden abbauen, Urlaub nehmen oder im Homeoffice arbeiten. Ebenso besteht bei Schließung von Kindergärten und Schulen kein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (z.B. Kinderkrankengeld).